

## **Satzung des Centrums für Existenzgründung in Theorie & Anwendung e.V.**

### **Präambel**

Es ist festzustellen, dass das Thema der Unternehmensgründung in der deutschsprachigen Wissenschaft wenig etabliert ist, eine Verzahnung von Wissenschaft und Praxis nur unzureichend erfolgt und die unabhängige Wissenschaft und Forschung zu diesem Thema nicht zuletzt aus gesellschaftlichem und gesamtwirtschaftlichem Interesse heraus einer langfristigen Stärkung bedarf. Gerade durch eine Verankerung in den Hochschulen besteht dazu die Möglichkeit in langfristiger und nachhaltiger Weise, weil diese als Multiplikatoren auf die zukünftigen Verantwortungsträger in Wirtschaft, Politik und Verwaltung wirken können.

Aus dieser gemeinsamen Erkenntnis von Wissenschaftlern, Studierenden, Unternehmensgründern und Experten aus der Gründungspraxis, die sämtlich im Kreise der Gründungsmitglieder vertreten sind, begründet sich die Intention, durch die Schaffung einer unabhängigen Institution ohne wirtschaftliche Interessen und mit gemeinnützigem Charakter Impulse für eine derartige Stärkung zu geben.

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen „Centrum für Existenzgründung in Theorie & Anwendung“ (ceta). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Name mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein fördert Wissenschaft, Forschung und Bildung auf den Gebieten der Unternehmens- und Existenzgründung sowie den Transfer und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf diesen Gebieten in die Praxis.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die Begleitung und methodische Unterstützung fremder Forschungs- und Entwicklungsprojekte, den Aufbau und die Pflege von Informationsdiensten, die Förderung von gründungsbezogenen Studienarbeiten sowie durch den Wissenstransfer durch Publikationen und Veranstaltungen wie Seminare, Workshops oder Erfahrungsaustauschgruppen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Nach der Zwecksetzung dient der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage. Ein solcher Vermögensanteil darf an das ausscheidende oder ausgeschiedene Vereinsmitglied in keiner Form vergütet werden.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich auf den Gebieten, die durch den Vereinszweck bestimmt werden, in Wissenschaft und/oder Praxis aktiv betätigen oder betätigt haben.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und ideell nachhaltig fördern wollen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründer.

(2) Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Direktoriums aufgenommen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Direktor zu richten.

(4) Über die Aufnahme wird eine vom Direktor gezeichnete Mitgliedskarte ausgefertigt.

(5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies der/dem Antragsteller/in baldmöglichst schriftlich mitzuteilen, der/dem sodann das Recht des Widerspruches gegen diesen Bescheid durch Anrufung der nächstfälligen Mitgliederversammlung zusteht. Dieser Rechtsbehelf ist dem Direktor des Vereins binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Vereinsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Vereinsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Direktor mindestens ein Quartal vor Schluss des Vereinsjahres zugegangen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Das Direktorium hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rechtsbehelf der Anrufung der nächstfälligen Mitgliederversammlung gegen diese Entscheidung nach Maßgabe des § 5 Ziffer 5 der Satzung zu.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge durch Selbsteinschätzung. Den jährlichen Mindestbeitrag setzt das Direktorium innerhalb der letzten drei Monate eines Vereinsjahres jeweils für das nächstfolgende Vereinsjahr fest, wobei

eine angemessene Ermäßigung für Studierende einzuräumen ist. Änderungen des Mindestbeitrages obliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind das Direktorium (Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Direktorium**

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist das Direktorium, bestehend aus dem Direktor als Vorsitzendem des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Direktor hat alleinige Vertretungsbefugnis. Die übrigen Direktoriumsmitglieder sind jeweils in Verbindung mit einem anderen Direktoriumsmitglied vertretungsberechtigt.

(2) Das Direktorium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Direktoriums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums während der Amtsperiode aus, wählt das verbliebene Direktorium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dem Direktorium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Das Direktorium beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(6) Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Direktoriums einberufen werden. Das Direktorium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Direktor oder einem anderen Mitglied des Direktoriums geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Jedes erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Direktor oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

(1) die Wahl des Direktors und des stellvertretenden Vorsitzenden,

(2) die Wahl des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,

(3) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

(4) die Entlastung des Direktoriums,

(5) die Genehmigung des Haushaltsplans,

(6) die Beschlussfassung über Vorlagen des Direktoriums und der Mitglieder,

(7) die Beschlussfassung über die Anrufung anlässlich eines durch das Direktorium ausgesprochenen Vereinsausschlusses und

(8) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Kuratorium**

(1) Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden. Seine Mitglieder sollen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung sein. Sie werden auf Vorschlag des Direktors durch das Direktorium berufen.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Direktor. Er beruft bei Bedarf das Kuratorium ein und leitet dessen Sitzungen.

## **§ 13 Finanzordnung**

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

(2) Der Etat des Vereins wird vom Direktorium für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.

(3) Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen vom Verein angesammelt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

(5) Das Direktorium, die Mitglieder des Kuratoriums und die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist gemäß § 10 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist eine erneut einberufene

Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Universität Lüneburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Lüneburg.